

Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in der Gemeinde Wester-Ohrstedt

Gemäß den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene* (AEB WV Treene) werden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Preise festgesetzt:

A. Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung - Baukostenzuschüsse

A.1. Baukostenzuschüsse Schmutzwasser

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WV Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Wester-Ohrstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB WV Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschoßzahl ergibt.

Der Berechnungssatz je m² zu berechnender Fläche für die Gemeinde Wester-Ohrstedt beträgt 3,59 €

A.2. Baukostenzuschüsse Niederschlagswasser

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WV Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Niederschlagswasseranlage einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Wester-Ohrstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 10 der AEB WV Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die Grundstücksfläche in m², die mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

Der Berechnungssatz je m² zu berechnender Fläche für die Gemeinde Wester-Ohrstedt entfällt

B. Schmutzwasserbeseitigung

B.1. Entgelte

B.1.1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 18 AEB WV Treene Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt. Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Wester-Ohrstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Es wird in Form eines Grundpreises und eines zusätzlichen Verbrauchsentgeltes erhoben. Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

QN in m ³ /h	Betrag pro Monat
Q3 4 m ³ /h bzw. QN 2,5	entfällt
Q3 10 m ³ /h bzw. QN 6	entfällt
Q3 16 m ³ /h bzw. QN 10	entfällt
> Q3 16 m ³ /h bzw. QN 10	entfällt

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **2,50 €/ m³** Schmutzwasser, Für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen gemäß § 19 (5) AEB WV Treene wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Das Entgelt beträgt **2,00 €** je angefangenen Monat.

B.1.2. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- entfällt -

C. Niederschlagswasserbeseitigung

C.1. Entgelte

-entfällt -

D. Nebenleistungen

D.1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 AEB

WV Treene wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorauszahlung des Kunden kann bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten betragen.

D.2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB WV Treene beträgt **10,00 €**.

D.3. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben, die sich nach der Höhe des Mahnbetrages bemessen.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Treene werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes **20,00 €** pauschal berechnet.

E. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04. Dezember 2025 und Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Preisblatt vom 05. Dezember 2024 außer Kraft.

Wester-Ohrstedt, den 04. Dezember 2025

(Verbandsvorsteher / Dienstsiegel)

